

Bericht

des Haushaltsausschusses (8. Ausschuß)
gemäß § 96 der Geschäftsordnung

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 13/6616, 13/7393 –

**Entwurf eines Gesetzes zu dem Europa-Mittelmeer-Abkommen
vom 20. November 1995 zur Gründung einer Assoziation zwischen
den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits
und dem Staat Israel andererseits**

Bericht der Abgeordneten Hans Georg Wagner und Wilfried Seibel

Mit dem Gesetzentwurf ist beabsichtigt, das von den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten und dem Staat Israel am 20. November 1995 unterzeichnete Assoziationsabkommen, auch Europa-Mittelmeer-Abkommen genannt, zu ratifizieren. Das Europa-Mittelmeer-Abkommen soll das bisherige, am 11. Mai 1975 abgeschlossene Kooperationsabkommen der Europäischen Gemeinschaften mit dem Staat Israel ersetzen. Das neue Abkommen ist das zweite in einer Reihe neuer Abkommen, das die Europäische Gemeinschaft zur Stärkung ihrer Mittelmeerpolitik abgeschlossen hat, um einen Beitrag zur Schaffung eines Klimas des Friedens, der Sicherheit und der wirtschaftlichen Stabilität im Mittelmeerraum zu leisten.

Der Gesetzentwurf sieht gegenüber dem bisherigen Kooperationsabkommen im wesentlichen folgende neue Elemente vor:

- Die Institutionalisierung eines politischen Dialogs auf hoher Ebene,
- Ausbau der bestehenden Freihandelszone in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Welthandelsorganisation (WTO),

- eine Verpflichtung zur Entwicklung von Rahmenbedingungen von Niederlassungen von Gesellschaften und zur Liberalisierung des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs,
- freier Kapitalverkehr und Bestimmungen über Wettbewerb und Beihilfen sowie öffentliches Beschaffungswesen,
- Verstärkung der wirtschaftlichen Zusammenarbeit auf allen Gebieten, die für beide Seiten interessant sind,
- Zusammenarbeit auf sozialem Gebiet und im kulturellen Bereich,
- Förderung regionaler Zusammenarbeit.

Ein wesentliches Element des Europa-Mittelmeer-Abkommens ist, in Umsetzung des Beschlusses des Europäischen Rates vom Mai 1992, eine vertragliche Bestimmung, die die Achtung der Menschenrechte als ein wesentliches Element der Assoziierung vorsieht. Eine Beitrittsperspektive sieht der vorliegende Gesetzentwurf nicht vor.

Die finanzielle Hilfe der Gemeinschaft für die Mittelmeerdrittländer ist mit Beschluß des Europäischen Rates in Cannes am 26./27. Juni 1995 auf 4,685 Mrd.

ECU Haushaltsmittel für den Zeitraum 1995 bis 1999 festgesetzt worden. Über die Höhe der für Israel vorgesehenen Beträge muß die Europäische Gemeinschaft zu gegebener Zeit beschließen.

Der Gesetzentwurf verursacht für die Bundesrepublik Deutschland Kosten in Höhe ihres Finanzierungsanteils an dem jeweiligen EU-Haushalt; der Anteil beträgt zur Zeit rd. 30 %.

Unmittelbare Auswirkung auf den Bundeshaushalt ergeben sich nicht.

Der Gesetzentwurf ist mit der Haushaltslage des Bundes vereinbar.

Dieser Bericht beruht auf der vom federführenden Ausschuß für Wirtschaft vorgelegten Beschlußempfehlung.

Bonn, den 19. März 1997

Der Haushaltsausschuß

Helmut Wieczorek (Duisburg)

Vorsitzender

Hans Georg Wagner

Berichterstatter

Wilfried Seibel

Berichterstatter